

Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsbegehren

Art. 53 Abs. 1, 58 Abs. 1, 84 Abs. 1, 221 ZPO

Das Bestimmtheitsgebot wird nicht zwingend verletzt, wenn im Einzelfall in Rechtsbegehren auf Edition die herausverlangten einzelnen Dokumente nicht konkret benannt werden. [47]

BGer 4A_686/2014 vom 3. Juni 2015

Die Klägerin hatte beim Kantonsgericht Zug Klage gegen die Beklagte eingereicht, mit welcher sie einen Architekturvertrag für eine Überbauung geschlossen hatte. Unaufgefordert hatte sie ihre Rechtsbegehren in der Replik präzisiert. Danach hatte sie in der Hauptsache u.a. verlangt, die Beklagte zu verpflichten, ihr «sämtliche im Hinblick auf die Erstellung der Schlussabrechnung [...] relevanten Originalunterlagen herauszugeben». Dem folgend hatte sie eine nicht abschliessende Aufzählung von verschiedenen Unterlagen aufgeführt, die sie jedoch nicht einzeln konkretisiert hatte (z.B. «sämtliche Regierapporte»). Das Gericht hatte den von der Klägerin geltend gemachten Herausgabean-spruch mehrheitlich gutgeheissen.

Die daraufhin von der Beklagten eingereichte Berufung hatte das Obergericht des Kantons Zug abgewiesen.

Mit Beschwerde ans Bundesgericht rügte die Beklagte (Beschwerdeführerin) insbesondere, dass die klägerischen Rechtsbegehren unsubstanziert seien und demnach das Bestimmtheitsgebot verletzt, welches der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 Abs. 1 ZPO) entspringe.

Einleitend stellte das Bundesgericht fest, dass nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz das Rechtsbegehren so bestimmt zu formulieren sei, dass es bei Gutheissung der Klage ins Urteilsdispositiv aufgenommen und ohne weitere Ausführungen vollstreckt werden könne (vgl. statt vieler BK-KILIAS, Art. 221 ZPO N 8). Bezüglich der Herausgabe von Belegen führte das Gericht aus, dass, sofern eine Handlung verlangt werde, deren Art und Umfang im Antrag so bestimmt zu bezeichnen sei, dass die Gegenpartei wisse, wogegen sie sich zu verteidigen habe, und dem Gericht gemäss der Dispositionsmaxime der Streitgegenstand schlüssig werde. Schliesslich hielt das Gericht fest, dass im Einzelfall auf die Bezeichnung der einzelnen Transaktionen verzichtet werden könne, sofern die Dokumente dergestalt umschrieben würden, dass sie bestimmbar seien, so dass der Beauftragte erkenne, welche Dokumente im Rahmen der Dispositionsmaxime von ihm herausverlangt würden, und folglich das Vollstreckungsgericht auch beurteilen könne, ob die Anordnung zur Herausgabe befolgt wurde

(a.M. bezüglich des Bestimmtheitsgrundsatzes bei Rechtsbegehren auf Leistung: MOHS, in: Myriam A. Gehri/Michael Kramer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische ZPO, Zürich 2010, Art. 84 ZPO N 2).

Das Gericht wies die Beschwerde mit der Begründung ab, dass die Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin diesen Anforderungen genügten und der Beschwerdeführerin klar gewesen sei, welche Dokumente herausverlangt wurden. Folglich sei das Bestimmtheitsgebot nicht verletzt.

Kommentar

Der Entscheid ist zu befürworten.

Rechtsbegehren müssen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. Danach ist ein Rechtsbegehren so zu formulieren, dass es ohne weitere Ausführungen ins Urteilsdispositiv aufgenommen und vollstreckt werden kann. Durch die Auffassung des Bundesgerichts, dass eine klare Umschreibung ohne explizite Nennung der Dokumente den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügt, können unübersichtlich lange und detaillierte Rechtsbegehren vermieden werden. Diese Erleichterung kann jedoch nicht pauschal gelten, sondern nur für jene komplementären Angaben, deren Fehlen das Rechtsbegehren bzw. das Urteilsdispositiv nicht unvollständig und unverständlich erscheinen lassen.

Die Ansicht des Bundesgerichts schafft auch einen Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen zwei verfassungsrechtlichen Grundlagen: dem rechtlichen Gehör und dem Rechtsverweigerungsverbot. Das rechtliche Gehör verlangt, dass das Rechtsbegehren bestimmt und nicht nur bestimmbar sein sollte, da die Gegenpartei wissen muss, wogegen sie sich zu verteidigen hat (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 221 ZPO N 29). Das Rechtsverweigerungsverbot hält hingegen die Anforderungen an die Spezifizierung des Rechtsbegehrens tief, da sonst eine Verweigerung des Rechtsschutzes drohen würde.

Ilaria Valentina Ianieri